Mutations- und Erweiterungsvorschläge qualivista Master-Version 2017



Ziff.	Eingang	ng Kennung		Anregung/Änderungsvorschlag	Herkunft	Bemerkungen/Empfehlungen der Redaktion	Beschluss Nutzer/innenausschuss
001	15.09.2016	Inhalt	02011	Ergänzender Hinweis darauf, dass die Medikamente unter Verschluss (abschliessbarer Medikamentenschrank) aufzubewahren sind.	APS AR	Als Anregung für ein geeignetes mitgeltendes Dokument aufnehmen, aber nicht in Kriterientext übernehmen. Eine Ergänzung bezüglich der gesetzeskonformen Aufbewahrung von Medikamenten wurde bereits 2015 diskutiert. Man hat damals beschlossen, dass der bestehende Kriterientext ausreichend ist und die Umsetzungsdetails aus den Gesetzen und Verordnungen (je nach Kanton auch Merkblättern) zu entnehmen sind. Falls es ein nationales Dokument mit den wichtigsten Vorgaben gibt, könnte dieses als mitgeltendes Dokument externer Herkunft miteinbezogen werden.	Der Steuergruppe BL BS SO wird folgendes Vorgehen empfohlen: Die Redaktion soll beauftragt werden, die Vereinigung der Kantonsapotheker bezüglich eines national gültigen Dokuments über die korrekte Lagerung von Medikamenten anzufragen. Dieses Dokument kann als externes mitgeltendes Hilfsmittel verwendet werden. Gibt es kein entsprechendes Dokument, wird die Redaktion bei den Mitgliedskantonen für kantonal verfügbare Versionen nachfragen.
002	15.09.2016	Inhalt	0201F01	Die Broschüre Freiheit und Sicherheit (SGG) ist vergriffen und wird zur Zeit überarbeitet. Es kann eine pdf-Version angefordert werden.	APS AR	Umsetzen. Die qualivista-Redaktion hat die PDF-Version bestellt und will auch die überarbeitete Version künftig direkt als Download bereitstellen (kein Kauf von Einzelversionen mehr nötig), um vom Mengenrabatt zu profitieren. Die Kosten könnten anteilsmässig an die teilnehmenden Kantone resp. Verbände verrechnet werden.	Es soll die Veröffentlichung der überarbeiteten SGG-Broschüre Freiheit und Sicherheit abgewartet werden. Die Redaktion konnte bereits eine Kostenreduktion von 40% erreichen. Der Nutzer/innenausschuss ist damit einverstanden, dass die Beschaffungskosten anteilsmässig auf die Kantone verteilt werden und empfiehlt der Steuergruppe BL BS SO, sich diesem Vorgehen anzuschliessen. Die SAMW-Broschüre Medizin-ethische Richtlinien, Zwangsmassnahmen in der Medizin wäre kostenlos und könnte als Ersatz der oben erwähnten Broschüre eingesetzt werden. Sie ist aber deutlich weitreichender, weshalb in dem Fall festgelegt werder müsste, welche Inhalte für das qualivista-Kriterium 0201F01 bindend ist. Für den Kanton AR wird die CURAVIVA-Broschüre Ethische Aspekte im Umgang mit assistierender Technologie in Institutionen der Langzeitpflege aufgeschaltet. Der Nutzer/innenausschuss empfiehlt der Steuergruppe BL BS SO diese spezifische Broschüre nicht in die Masterversion aufzunehmen – das Thema ist bei den Heimen erst am Ankommen.
003	15.092016	Inhalt	DE FR DE FR	Die SAMW-Richtlinie ist aktuell und informativ. Wir regen deshalb an, die Links auf folgende Broschüren aufzunehmen: - SAMW Medizin-ethische Richtlinien, Zwangsmassnahmen in der CUVAVIVA Publikation CURAVIVA-Publication SAMW-Publikation SAMW-Publication	APS AR	Prüfen. Dokumente sollten inhaltlich überprüft und falls zweckmässig übernommen werden. Eine Redundanz zu bereits bestehenden Dokumenten sollte vermieden werden. Wenn jedoch die Broschüre Freiheit und Sicherheit der SGG und SFGG mit der der SAMW ersetzt werden könnte, wäre diesem Vorgehen aus Konstengründen der Vorrang zu geben.	

Ziff.	Eingang	Kennung Anregung/Änderungsvorsch		Herkunft	Bemerkungen/Empfehlungen der Redaktion	Beschluss Nutzer/innenausschuss
004	15.09.2016	Struktur -	Die wertschöpfenden (Prozess-)Bereiche Verpflegung und Hauswirtschaft sollten von den Unterstützungs- zu den Kernprozessen verschoben werden. Von 0302 ff. zu 0203 ff. Verpflegung und von 0303 ff. zu 0204 ff. Hauswirtschaft. mit Nachrücken der Bereich von 0304 ff. auf Position 0302 ff. und 0305 ff. auf 0303 ff.	Redaktion Deutsch- schweiz	Umsetzen. Die Einnahmen eines Alters- und Pflegeheimes bestehen aus Pflege-, Betreuungs- und Hotellerietaxen. Mit der beantragten Massnahme würde man den methodischen Grundsätzen des Qualitätsmanagements gerecht (Aufbau einer Prozesslandkarte), alle wertschöpfenden Prozesse zu den Kernprozessen zu zählen	Die Verschiebung der Anforderungen Verpflegung und Hauswirtschaft von den Unterstützungs- zu den Kernprozessen (wertschöpfende Prozesse) wird vom Nutzer/innenausschuss gutgeheissen und der Steuergruppe BL BS SO zur Umsetzung empfohlen.
005	15.09.2016	Struktur -	Grundlagenarbeit zur Gewichtung der Kriterien (Auftrag an eine geeignete Fachhochschule).	Redaktion Deutsch- schweiz	Projektieren. In qualivista besteht keine Gewichtung der Kriterien. Es soll geprüft werden, ob eine solche Gewichtung eingeführt werden kann und wie sich diese auf die einzelnen Kriterien anwenden liessen. qualivista soll und wird auch in Zukunft vor allem die interne Qualitätssicherung unterstützen. Trotzdem kommen immer wieder Fragen zum notwendigen Erfüllungsgrad oder zum behördlich verlangbaren Umfang (durch Aufsichtsauftrag legitimierte Prüfungsbereiche).	Solange die Bewertungsergebnisse als eine auf die Institution und den Bewertungszeitpunkt gültige Aussage interpretiert und weder veröffentlicht, noch auf einem Zertifikat erwähnt wird, ist eine Gewichtung nicht notwendig. Es wird der Steuergruppe BL BS SO empfohlen, auf die Projektumsetzung zu verzichten.
006	15.09.2016	Technik -	Die Nutzer/innen sollten gleichzeitig an einer Bewertung arbeiten können.	Redaktion Deutsch- schweiz	Projektieren. Verschiedene Nutzer/innen haben bei der Redaktion den Wunsch eingebracht, dass es hilfreich wäre, die bewertenden Personen müssten den Zeitpunkt ihrer Eingaben nicht koordinieren, sondern unter Umständen auch gleichzeitig eine Bewertung durchführen.	Es soll entweder die gleichzeitige Bewertung mehrerer Personen einer Institution ermöglicht oder die Sperrung/Warnung angezeigt werden, dass die Bewertung derzeit durch eine andere Person bearbeitet wird.
007	06.11.2016	Technik -	Positionierung der Weiter Befehlsfläche	CURAVIVA AR	Alternativen prüfen. Die Weiter Befehlfäche ist für das Speichern der Seiteninhalte und nicht zum Durchklicken durch die Anforderungsbereiche gedacht. Navigationssprünge zu anderen Anforderungen sind einfacher mit dem bereits bestehenden Frageindex zu machen. Die Positionierung am Ende der Seite entspricht dem üblichen Arbeitsabfolge und sollte deshalb nicht verändert werden.	Jede Positionierung der Befehlsfläche hat ihre Vorund Nachteile. Die aktuelle Positionierung am Schluss einer Eingabeseite, ist einzig bei den drei grossen Anforderungsbereichen 0101C Werte und verantwortliches Handeln, 0101D Kontinuierliche Optimierung und 0101E Führungs- und Fachverantwortliche etwas unübersichtlich, aber von der typischen Arbeitsabfolge trotzdem folgerichtig. Es soll von der Redaktion abgeklärt werden, ob ein Kurzbefehl verfügbar wäre und damit auf einfachem Weg eine Zwischenspeicherung möglich wäre. Dies ist vor allem zur Vermeidung eines Datenverlustes beim Überschreiten der TimeOut-Limite sinnvoll.

Ziff.	Eingang	Kennung		Anregung/Änderungsvorschlag	Herkunft	Bemerkungen/Empfehlungen der Redaktion	Beschluss Nutzer/innenausschuss
008	07.11.2016	Inhalt	-	Einbezug Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege	Redaktion Deutsch- schweiz	Die Pendenz stammt aus dem Nutzer/innenausschuss 2015 und der Steuergruppensitzung 2015. Weil noch wenig Erfahrungen mit dem neuen Berufsbild vorhanden waren, sollte der Einbezug in qualivista auf 2016 verschoben werden.	Derzeit gibt es noch keine gültigen Abschlüsse, weshalb das Anliegen auf 2017 verschoben wird.
009	07.11.2016	Inhalt	-	Anhang 15 Gesetzliche und behördliche Vorgaben	Redaktion Deutsch- schweiz	Abklären. Die wenigsten Verbände führen eine für Alters- und Pflegeheime gültige Sammlung gesetzlicher/behördlicher Vorgaben. Die Gesetzessammlungen der Kantone sind nicht spezifisch auf Alters- und Pflegeheime ausgerichtet. Es ist also kaum möglich, einen umfassenden Überblick zu bekommen, welche Vorgaben auf Altersund Pflegeheime einwirken und wie sie angewendet werden sollen.	Derzeit sind der Redaktion zwei Anbieter für einen spezifischen Gesetzesdienst bekannt: Franz Gasser und neu Beate Ilg. CURAVIVA Baselland arbeitet bereits mit Franz Gasser zusammen, weshalb sich Andi Meyer sich bei Franz Gasser über Erweiterungsmöglichkeiten erkundigen wird.
010	07.11.2016	Inhalt	0101C09	Textkorrektur	Redaktion Deutsch- schweiz	Umsetzen. Die damalige Korrektur wurde 2015 offenbar unvollständig durchgeführt.	Gemäss Änderungsprotokoll 2013-2016 sollte bei Kriterium 0101C09 die Bezeichnung unabhängige Ombudsstelle erwähnt werden. Der Begriff unabhängig fehlt jedoch noch. Die Redaktion wird diesen Fehler in den kommenden Tagen korrigieren.
011	07.11.2016	Technik	-	Auditkommentarfelder in Selbstbewertungen	Redaktion Deutsch- schweiz	Abklären. Die Auditkommentare wurden zwar für die Aufsichtsbehörden integeriert, weil sie aber auch im Selbstbewertungsfragebogen enthalten sind (ausgeblendet), könnten diese auch für diesen Zweck eingeblendet werden. Es muss ein Bedarf der Nutzer/innen sein.	Bei den Mitgliedern des Nutzer/innenausschuss besteht kein Bedarf, weshalb aus ihrer Sicht auf die Nutzung der Auditkommentarfelder im Rahmen der Selbstbewertung verzichtet werden kann. Nutzer/innenausschuss empfiehlt, noch bei den Stammkantonen nachzufragen, wo schon mehr Erfahrung vorhanden sein könnte.
012	07.11.2016	Technik	-	Excel-Version als Printversion-Checkliste	Redaktion Deutsch- schweiz	Abklären.	Die Redaktion wird beauftragt, die Funktionalität auch unter Version 2013 (Kantons AR) zu testen und den Verantwortlichen eine Rückmeldung zu geben. Die Redaktion wird beauftragt, beim Start einer neuen Version eine blanko Excel-Auswertung herzustellen und den Verbänden für den in-ternen Homepagebereich zu übermitteln. Bedingung für dieses Vorgehen: Die Verbände stellen einen internen Bereich sicher, dass nur autorisierte Personen/Organisationen Zugang haben und weisen dort explizit auf die einzuhaltenden Urheberrechte hin.



VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ

ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES

ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI

ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

PRIVATAUSZUG – SONDERPRIVATAUSZUG

MERKBLATT

Allgemeines

Die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen, welche von CURAVIVA Schweiz mitentwickelt wurde, fordert unter Punkt 5 bei der Personalgewinnung und -auswahl gründlich und achtsam vorzugehen. Dazu zählt die Einforderung eines Strafregisterauszugs als Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen.
Seit dem 1. Januar 2015 können beim Bundesamt für Justiz (BJ) zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge bestellt werden:

- der klassische Privatauszug (bisher)
- ein spezieller Sonderprivatauszug (neu).

Diese Auszüge sind inhaltlich nicht gleich.

Inhalte

Privatauszug

Der Privatauszug entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug. Er gibt Auskunft über Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen¹.

Urteile wegen Übertretungen von erwachsenen Personen erscheinen nur im Privatauszug, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b des Strafgesetzbuches, oder nach Artikel 50 oder 50b des Militärstrafgesetzbuches oder nach Artikel 16a des Jugendstrafgesetzbuches verhängt wurde.

Sonderprivatauszug

In einem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

Fristen

Privatauszug

Die Einträge im Privatauszug bemessen sich gemäss den festen Fristen und können stark variieren. Die wichtigen Regelungen finden sich im von Artikel 369 und 371 des Strafgesetzbuches.

¹ Urteile betreffend Jugendliche werden nur bei spezifischen Sanktionen (Freiheitsentzug, Unterbringung, ambulante Behandlung, Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot) im Strafregister erfasst. Diese wenigen Urteile betreffend Jugendliche erscheinen zudem im Privatauszug nur dann, wenn diese Personen als Erwachsene weiter delinquieren.



VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ

ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES

ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI

ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Sonderprivatauszug

Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot besteht. Leichte Verbote können von sechs Monaten bis zu fünf Jahren dauern, bei schweren Vergehen können auch lebenslange Verbote ausgesprochen werden. Die wichtigen Regelungen finden sich im <u>Artikel 67 Absatz 2, 3 oder 4</u> dieses Strafgesetzbuches.

Bestellung

Privatauszug

Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister gegen Ausweiskopie und Unterschrift einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. Der Auszug ist als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier ohne Handunterschrift oder als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF Format erhältlich.

Bestellung: https://www.e-service.admin.ch/crex/app/forward.do?forward=triage&navId=bestellen Kosten pro Auszug: CHF 20.00

Sonderprivatauszug

Jeder Arbeitnehmer, der sich auf eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit ausübt, kann auf Verlangen des Arbeitgebers (Organisation) einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug anfordern. Dazu sind drei Schritte nötig:

- Schritt 1: Der Arbeitnehmer benötigt die Bestätigung des Arbeitgebers (Amtliches Formular), dass eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit vorliegt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst. Diese Bestätigung muss durch den Arbeitgeber (Organisation) im Internet erfasst, ausgedruckt und unterzeichnet werden. Diese Bestätigung wird automatisch mit einem Code versehen, den der Arbeitnehmer für die Bestellung des Sonderprivatauszugs benötigt.
- Schritt 2: Der Arbeitgeber (Organisation) übergibt dem Arbeitnehmer die unterzeichnete Bestätigung (Amtliches Formular).
- Schritt 3: Der Arbeitnehmer bestellt den Auszug mit der Bestätigung. Unter folgendem Link kann direkt die Bestätigung des Arbeitnehmers ausgefüllt werden: https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do

Der Sonderprivatauszug ist traditionell als Papierauszug auf Spezialpapier ohne Handunterschrift oder als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF Format erhältlich

Bestellung: https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_triage_de Kosten pro Auszug: CHF 20.00

Einschätzung

Insbesondere für Arbeitgeber (Organisation), die berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeiten mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, scheint der Sonderprivatauszug grundsätzlich attraktiv zu sein. CURAVIVA Schweiz gibt jedoch zu bedenken, dass im Sonderprivatauszug ausschliesslich Urteile aufgeführt sind, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Damit sind nicht zwingend alle relevanten



VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Informationsbedürfnisse für Mitgliederinstitutionen abgedeckt. Nicht verzeichnet sind beispielsweise sexuelle Delikte, sofern sie nicht an Kindern oder besonders schutzbedürftigen Personen begangen wurden. Andererseits können die unterschiedlichen Fristen der beiden Auszüge zur Folge haben, dass ein Urteil bereits aus dem Privatauszug nicht mehr ersichtlich ist, da es aufgrund der Erscheinungsfristen «entfernt» wurde, dagegen im Sonderprivatauszug noch erscheint, weil das Verbot noch andauert oder aufgrund einer freiheitsentziehenden Sanktion «ruht» und somit im Ergebnis länger im Sonderprivatauszug ersichtlich ist als im Privatauszug.

Empfehlung

CURAVIVA Schweiz empfiehlt grundsätzlich den Privatauszug einzufordern. Bei Unsicherheiten bietet dieser mehr Transparenz, denn darin muss der Bewerber sein ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen. Der Sonderprivatauszug alleine sollte nur dann eingefordert werden, wenn damit sichergestellt ist, dass darin alle mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ereignisse aufgeführt werden. Der grösste Schutz besteht, wenn sowohl der Sonderprivatauszug als auch der Privatauszug eingefordert werden.

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Strafregisterauszüge auch bei den bestehenden Mitarbeitenden regelmässig wieder neu eingefordert werden.

Weiterführende Informationen (Links):

- Mitteilung der Bundesverwaltung zum Sonderprivatauszug
- Übersicht über die Strafregisterauszüge
- Schweizerisches Strafgesetzbuch

CURAVIVA Schweiz Bern, 4. Mai 15